

Gutachten

SPA-Verträglichkeitsprüfung  
für den B-Plan „Erweiterung Lagerplatz Ziegelei  
Buchholz“ im Landkreis Görlitz

Im Auftrag von: Richter + Kaup  
Ingenieure & Planer  
Berliner Str. 21  
02826 Görlitz

Auftragnehmer: Dr. rer. nat. Markus Ritz  
Seidenberger Str. 27b  
02827 Görlitz

Stand: 04.02.2020

## Inhalt

1	Zielsetzung.....	1
2	Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen .....	1
2.1	Bestimmungen des § 44 BNatSchG .....	2
2.2	Begriffsbestimmung lokale Population .....	3
2.3	Eingriffszulässigkeit nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	4
2.4	Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	5
2.5	Befreiung gem. § 67 BNatSchG.....	5
2.6	Eingriffsregelung nach § 15 (5) BNatSchG .....	5
2.7	Umweltschadensgesetz (USchadG).....	6
2.8	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Gebietsschutz).....	6
2.8.1	Ausweisung Natura 2000 – Gebiete .....	6
2.8.2	Eingriffe in Natura 2000 – Gebiete .....	7
3	Vorhabensbeschreibung.....	8
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	8
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	9
3.3	Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	10
4	Schutzgüter .....	10
4.1	SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“.....	10
4.1.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele .....	10
4.1.2	Arten.....	11
4.2	weitere Schutzgüter .....	13
5	Methoden.....	14
5.1	Erfassung Vögel .....	14
5.2	Abschichtung der Eingriffsrelevanz .....	15
6	Ergebnisse.....	16
6.1	Schutzgebiete.....	16
6.2	Brutvögel im Untersuchungsgebiet .....	16
6.2.1	Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ) .....	19
6.2.2	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ).....	20
6.2.3	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ).....	20
6.2.4	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> ) .....	20
6.2.5	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ).....	21
6.2.6	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	21
6.2.7	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) .....	21
6.2.8	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ).....	22
6.2.9	Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ).....	22
6.3	Brutvögel des SPA-Gebietes .....	22
7	Maßnahmen .....	23
7.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	23
7.1.1	V 1 - Minimierung des Versiegelungsgrades .....	23
7.1.2	A 1 – Heckenpflanzung östlich der Ziegelei .....	23
7.1.3	A 2 – Umwandlung von Acker in Grünland.....	24
7.2	Baubedingte Wirkfaktoren .....	25
7.2.1	V 2 - Bauzeitbeschränkung .....	25
7.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	26
8	Zusammenfassung .....	26
9	Literatur .....	28
10	Anlagen.....	29

## **1 Zielsetzung**

Das Ziegelwerk Buchholz erzeugt mit Ton aus dem nahen Tontagebau Tetta-Buchholz verschiedene Ziegel. Fertige Produkte werden bis zum Weitertransport auf dem nordwestlichen Teil des Firmengeländes zwischengelagert. Das breite Sortiment an Ziegelsteinen und eine durch gute Nachfrage gesteigerte Produktion erfordern eine größere Lagerfläche. Für die Erweiterung sollen Teile der jetzt als Regenrückhaltebecken genutzten Firmenflächen und nördlich angrenzende Grünlandflächen genutzt werden. Im Norden grenzt das bestehende Werksgelände direkt an das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“. Die durch den Lagerplatz in Anspruch zu nehmenden Flächen werden stark verändert und es ist daher eine Verträglichkeit der Maßnahme mit dem Artenschutzrecht und den Zielen des Vogelschutzgebietes zu prüfen. Im vorliegenden Gutachten wird die Untersuchung der Brutvögel im Plangebiet 2019 ausgewertet und mögliche negative Konsequenzen untersucht. Außerdem werden Möglichkeiten aufgezeigt, die Folgen der Überbauung von Fläche zu mindern bzw. zu kompensieren. Damit soll eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes erreicht werden.

## **2 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen**

Der Verweis auf das Artenschutzrecht soll vorab verdeutlichen, welche genehmigungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind, wenn im Bereich des geplanten Vorhabens Arten potenziell beeinträchtigt werden. In jedem Fall sind die rechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere der besondere Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 3), auch bei Plan- und Genehmigungsverfahren einschließlich der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 am 1. März 2010 ist aufgrund der Förderalismusreform der Artenschutz abschließend im BNatSchG geregelt. Allerdings ist es nach Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz zulässig, dass die Länder ergänzende bzw. abweichende Regelungen treffen. Daher ist es notwendig zusätzlich zum BNatSchG das jeweils einschlägige Landesnaturschutzgesetz (SächsNatSchG) zu beachten. Das SächsNatSchG ist aber nur noch anwendbar wenn das BNatSchG zu einem Sachverhalt keine Regelung enthält bzw. den Ländern Abweichungen gestattet werden. Soweit das Bundesrecht abschließend regelt, ist bestehendes Landesnaturschutzrecht nichtig.

Als eines der wichtigsten Naturschutzinstrumente hat sich die FFH-Richtlinie der europäischen Union herausgestellt. Sie regelt den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen und war ausschlaggebend für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“. Der Gebiets- bzw. Habitatschutz steht jedoch eigenständig neben dem besonderen Artenschutz, wobei es Überschneidungen beider Schutzregime geben kann. Besondere Regelungen gelten für für Arten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Pflanzen, Tiere außer Vögel) gelistet sind und für alle europäischen Vogelarten (gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Mit der

„kleinen Novelle“ des BNatSchG vom 12.12.2007 wurde das europäische Artenschutzrecht bereits weitgehend in nationales Recht umgesetzt. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verträglichkeit von Bebauungs-Plänen und Bauvorhaben ist somit hauptsächlich das BNatSchG, insbesondere § 44 ff, anzuwenden. Insbesondere bei einer abgestuften Beurteilung der Eingriffsrelevanz ist aber das Europarecht zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowohl im Kapitel 3 zum „allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft“ (§ 19 – zu Umweltschäden) als auch im Abschnitt 3 des Kapitel 5, welches die Regelungen zum „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ zum Gegenstand hat.

## **2.1 Bestimmungen des § 44 BNatSchG**

Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung bestimmter Eingriffe in Natur und Landschaft sowie weiterer Vorhaben ergibt sich aus § 44 ff BNatSchG. Zunächst gelten generell die sogenannten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für die besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 bis 3). Um jedoch bestimmte Vorhaben überhaupt verwirklichen zu können, gelten bestimmte Maßgaben, nach denen die Verbote sowie Freistellungen oder Ausnahmen zu prüfen sind. Bei der Prüfung sind in erster Linie die sogenannten Zugriffsverbote relevant (§ 44 Abs. 1):

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Aus § 44 Abs. 5 BNatSchG und aus einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 (bisher nicht erlassen) resultiert folgendes betrachtungsrelevantes Artenspektrum:

- alle Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind und
- alle „europäischen Vogelarten“ oder
- alle in einer o.g. Rechtsverordnung aufgeführten Arten.

Aufgrund der Umsetzung von Europarecht in bundesdeutsches Recht sind demnach alle in Europa natürlich vorkommenden „europäischen“ Vogelarten den streng geschützten Arten

anderer Artengruppen de facto gleichgestellt. Die Unterscheidung von streng geschützten Vogelarten (Greifvögel, Eulen,...) und besonders geschützten Vogelarten (alle anderen heimischen Vögel) ist mit Blick auf die Zugriffsverbote dadurch hinfällig geworden. Die Aufnahme aller europäischen Vogelarten in das prüfrelevante Artenspektrum bedeutet auch, dass den Vögeln bei der Eingriffsplanung eine herausragende Bedeutung zukommt.

Europäische Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 1, Satz 1): „sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.“ Das BNatSchG (§7, Absatz 2) bestimmt dazu den Begriff heimische Art: „eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder

b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.“

Demnach sind auch in Deutschland eingebürgerte oder verwilderte Arten zu betrachten, sobald sie sich bereits über mehrere Generationen fortgepflanzt haben. Dies betrifft z.B. die Neozoen (eingebürgerte Tierarten) Nilgans und Mandarinente.

## **2.2 Begriffsbestimmung lokale Population**

Schwierigkeiten bei der praktischen Beurteilung von Eingriffen bereitet die Definition der lokalen Population einer Art (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es handelt sich im Gesetz um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Obwohl das Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand einer Population einer Art ein zentrales Element in der FFH-Richtlinie ist, wird der Begriff dort nicht näher definiert. Das BNatSchG enthält unter § 7 (Begriffsbestimmungen) den Hinweis: „Population: eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“. Aber auch diese Definition hilft kaum weiter, da sie die biologischen oder geografischen Kriterien zur Abgrenzung offen lässt. Die Findung dieser Kriterien ist nicht trivial und auch nicht auf alle Arten gleich anwendbar. In der Begründung zum neuen BNatSchG vom 25.4.2007 steht noch eine etwas ausführlichere Definition: „Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.“ Interessanterweise wird hier die Population über die von der Art benötigten Habitate definiert. Diese Herangehensweise gibt es beim biologischen Populationsbegriff nicht, bei dem die Population nur über das besiedelte Areal (mit)definiert wird. Daran orientiert sich auch der EU-Leitfaden zum Artenschutz: „Population ist hier definiert als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit in einem geografischen Gebiet leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool)“. Allerdings ist in der Praxis eine Orientierung am biologischen Populationsbegriff nach populationsbiologischen oder populationsgenetischen Kriterien kaum umsetzbar. Daher spricht sich auch die Länderarbeitsgemeinschaft

Naturschutz (LANA 2009) für einen pragmatischen Umgang aus. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten werden zwei Haupttypen von lokalen Populationen unterschieden:

- *Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen im Bezugsraum*

Kleinräumig konzentrierte Vorkommen, bei denen sich viele Individuen, bedingt durch eine enge Bindung an bestimmte Lebensraumtypen bzw. -strukturen oder bestimmte Sozialstrukturen und Verhaltensweisen, in gut abgrenzbaren Bereichen konzentrieren. Zu dieser Kategorie zählen auch Vorkommen von Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solche mit lokalen Dichtezentren. Die Abgrenzung sollte sich an den Beständen selbst bzw. den von ihnen besiedelten Lebensräumen und kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Gewässer, Waldbereiche, Grünlandkomplexe, Niederungen) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Beispiele sind die Laichgemeinschaften von Amphibien, die Reptilien eines Moores, die Libellen eines Teichgebietes, die Bachmuschelvorkommen eines Fließgewässerabschnitts, die Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers.

- *2a) Arten mit flächiger Verbreitung im Bezugsraum*

Bei Arten mit einer weitgehend flächigen Verbreitung kann eine Abgrenzung der lokalen Population meist nur pragmatisch erfolgen und z.B. auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Hierfür dürften sich in der Regel die von Meynen & Schmithüsen (1953-1963) definierten naturräumlichen Untereinheiten oder aber bei Arten mit größerer Mobilität die dreistelligen Haupteinheiten anbieten. Wo eine naturräumliche Abgrenzung fachlich nicht sinnvoll oder möglich ist, können unter pragmatischen Gesichtspunkten ggf. auch planerische Grenzen (bspw. Schutzbietsgrenzen) zu Grunde gelegt werden. Beispiele sind u. a. die durchgehende Verbreitung von einzelnen Libellenarten an einigen Fließgewässern oder die relativ großflächige Verbreitung der Zauneidechse.

- *2b) Sonderfall: Arten mit sehr großen Aktionsräumen*

Bei Arten mit sehr großen Raumansprüchen, für die die Punkte 1. und 2a. nicht zutreffend sind (z.B. Schwarzstorch, Luchs, Wolf, Fischotter), ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist (insbesondere bei seltenen Arten) vorsorglich das einzelne territoriale Individuum oder das Paar/Rudel als lokale Population zu betrachten.

Obwohl auch diese Einteilung (naturgemäß) einen Spielraum offen lässt, ist sie naturschutzfachlich sinnvoll und hat sich gleichzeitig bisher als praktikabel erwiesen. Dieser Ansatz wird daher auch im vorliegenden Gutachten verfolgt.

### **2.3 Eingriffszulässigkeit nach § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Absatz 5 des § 44 BNatSchG geht näher auf mögliche Situationen bei Eingriffen ein, bei denen geschützte Arten nur teilweise betroffen sind. Demnach „...liegt ein Verstoß gegen das

Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“. Sofern nicht nur marginale Bereiche eines Lebensraumes von Eingriffen betroffen sind und die ökologische Funktion auch nach dem Eingriff erhalten bleibt, müssen Maßnahmen ergriffen werden um die Funktion zu erhalten („Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“). Ergriffene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (i. S. v. CEF – continuous ecological functionality) müssen vor dem Eingriff umgesetzt werden und auf ihre Effektivität hin überprüft werden. Bei einer Unterkompensation sind ggf. weitere Maßnahmen notwendig. Die Beurteilung ob und wie die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten bleibt bzw. erhalten werden kann obliegt dem Fachgutachter. Dieser hat sich dazu an der Biologie der betroffenen Art und der vorgefundenen Situation zu orientieren.

#### **2.4 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG abschließend geregelt und können für im öffentlichen Interesse liegende Projekte von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert,

Zu beachten ist außerdem:

- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie und
- Art. 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

#### **2.5 Befreiung gem. § 67 BNatSchG**

Befreiungen gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen und können gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Befreiungen sind demnach nicht mehr im öffentlichen Interesse möglich, sondern zielen auf Fallkonstellationen ab, bei denen eine unzumutbare Belastung des Einzelnen eintreten würde.

#### **2.6 Eingriffsregelung nach § 15 (5) BNatSchG**

Eine weitere Normierung mit Bezug zum Artenschutz findet sich in der Eingriffsregelung im § 15 Abs. 5 des BNatSchG. Hier wird ausgeführt:

„(5) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen [streng geschützter Arten] nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

## **2.7 Umweltschadengesetz (USchadG)**

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten die Haftung des Verantwortlichen für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (vom 10.05.2007) zu beachten.

## **2.8 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Gebietsschutz)**

Im Folgenden wird dargestellt welchen Schutz die Natura 2000-Gebiete genießen und was bei Vorhaben, die zu möglichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen können, zu beachten ist.

### **2.8.1 Ausweisung Natura 2000 – Gebiete**

Mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)“ und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen. Wichtiges Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines europaweiten Netzwerkes aus Schutzgebieten zur Erhaltung der Lebensraumtypen aus Anhang I und der Habitats von Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie. Gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten (SPA – special protection area), die für Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen worden, bilden die Schutzgebiete das Netzwerk „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet Gebiete zu melden, die zahlen- und flächenmäßig geeignet sind (siehe Anhang III), die oben erwähnten Schutzziele zu erfüllen. In Deutschland lag die Aufgabe der Gebietsbenennung in der Zuständigkeit der Bundesländer, die zur Abgrenzung landesweite Repräsentanzwerte ermittelt haben (Rau 2004). Die Gebietsausweisung erfolgte sehr schleppend, was letztlich in der Ankündigung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland mündete. Mit der sehr eiligen Nachmeldung von weiteren Gebieten konnte das Verfahren abgewendet werden.

Die an die EU gemeldeten und von ihr bestätigten Natura 2000 - Schutzgebiete waren durch die Mitgliedsstaaten bis 2010 als nationale Schutzgebiete effektiv zu sichern. In Deutschland wurden allerdings viele FFH- und SPA-Gebiete ohne bereits bestehenden Schutzstatus nicht durch Neuausweisung nationaler Schutzgebiete (Naturschutzgebiet) gesichert, sondern pauschal mit (rechtlich zahnlosen) Grundschutzverordnungen versehen.

Nach Artikel 6 der Richtlinie legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen fest, um die Lebensraumtypen und Arten in den Gebieten in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen bzw. zu bewahren. Den Verpflichtungen der rechtlichen Sicherung und der Erarbeitung von Managementplänen ist Deutschland insbesondere in landwirtschaftlich geprägten Schutzgebieten (fast) nicht nachgekommen, so dass seit Mai 2015 wieder ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist.



### 2.8.2 Eingriffe in Natura 2000 – Gebiete

Die FFH-Richtlinie regelt in Artikel 6 Abs. 3 und 4 den Umgang mit Eingriffen, die Natura 2000-Gebiete potenziell beeinträchtigen können. Dazu wurde festgelegt: *„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.“*. Eingriffe sind nur zulässig wenn die Prüfung ergeben hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Abweichungen davon sind nur im Zusammenhang mit Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde auch die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. § 31 und 32 befassen sich mit der Ausweisung und der rechtlichen Sicherung der Schutzgebiete und § 33 setzt das allgemeine „Verschlechterungsverbot“ für den ökologischen Zustand der Schutzgebiete um. In § 34 wird der Umgang mit Eingriffen in Schutzgebiete geregelt. Dabei ist in Abs. 1 die Verpflichtung einer Verträglichkeitsprüfung festgelegt und in Abs. 2 die Unzulässigkeit von Eingriffen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, festgeschrieben. Abs. 3 und 4 behandeln die möglichen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses um von der Unzulässigkeit von Eingriffen mit erheblichen Beeinträchtigungen abzuweichen. Dabei regelt Abs. 5 dass auch bei zulässigen Eingriffen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Zusammenhang und die Wirksamkeit des Natura 2000-Netzes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.

Aufgrund des hohen Schutzstatus von Natura 2000 – Gebieten ergibt sich eine **gesteigerte Prüfindensität** im Vergleich zu Eingriffen bei denen „nur“ das Artenschutzrecht angewendet werden muss. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass er alle verfügbaren Informationen zusammengetragen hat und die erfolgten Untersuchungen geeignet waren, das Vorkommen von allen Schutzgütern im Eingriffsgebiet zu ermitteln. Dabei genügt keineswegs eine qualitative Ermittlung zur An- oder Abwesenheit von Schutzgütern, denn für die Beurteilung der Erheblichkeit sind in den meisten Fällen Informationen zu Bestandsgrößen der Arten und dem qualitativen Zustand von Biotopen erforderlich. Nur mit diesen Angaben lässt sich feststellen ob ggf. die **Erheblichkeitsschwelle** überschritten und damit das Vorhaben unzulässig wird. Es gibt keine pauschalen Angaben zu Bestands- oder Flächengrößen, die zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen. Diese sind vielmehr aus der Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten/Biotope, der Qualität der vorgefundenen Biotope und Habitats und der Größe der lokal vorkommenden Population und Biotopflächen gutachterlich herzuleiten. Für eine einheitliche Herangehensweise wurden aber Empfehlungen für Flächengrößen im Sinne einer Fachkonvention erarbeitet (Lambrecht & Trautner 2007). Bei Populationsgrößen wird regelmäßig die aus der Statistik abgeleitete Signifikanzschwelle von 5% verwendet. In jedem Fall liegt die **Beweislast beim Antragsteller** zu zeigen, dass nach fundierten Prognosen basierend auf dem besten verfügbaren Wissen die FFH-Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### 3 Vorhabensbeschreibung

Ziel der geplanten Baumaßnahme ist die Erweiterung der Lagerfläche für die Ziegelei Buchholz. Die neue Lagerfläche schließt direkt an die bestehende Fläche im Nordwesten des Werkgeländes an. Dazu wird das sehr groß dimensionierte Regenwasserrückhaltebecken verkleinert und auf das Niveau auf das bestehende Niveau des Lagerplatzes angehoben. Nach Norden wird der Gebüschaufwuchs entlang des Zaunes entfernt und die Lagerfläche auf die als extensives Grünland geführte Wiese erweitert. Umlaufend um die Lagerfläche bleibt im B-Plangebiet ein Streifen Grünland von 7 bis 23 m Breite (ca. 3.100 m<sup>2</sup>) bestehen. Die Lagerfläche wird ähnlich wie die bestehende Lagerfläche ausgeführt. Es erfolgt eine fast vollständige Versiegelung und anfallendes Regenwasser wird zur Versickerung zum Rückhaltebecken abgeleitet.



Abb.1: Überblick über die Verteilung der Biotope nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen im Rahmen des B-Planes „Erweiterung Lagerplatz Ziegelei Buchholz“; grün – extensives Grünland, grau – Industriegebiet, Türkis – Regenrückhaltebecken (Planerstellung Richter + Kaup).

#### 3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Vierkirchen des Landkreises Görlitz in Sachsen. Das zu erweiternde Ziegelwerk liegt westlich der Ortschaft Buchholz an der kleinen Landstraße (S111) zwischen Neucunnewitz und Wasserkretscham. Die Kleinstadt Weißenberg liegt etwa 1,5 km westlich.

Das Werksgelände ist mit einer großen Produktionshalle und Lagerflächen für das Rohmaterial aus dem nahen Tontagebau Tetta-Buchholz sowie die fertigen Ziegel bebaut. Im

Nordwesten befinden sich entlang der Straße wenig genutzte Bereiche und ein großes Sickerbecken zum Auffangen des auf den versiegelten Lagerflächen anfallenden Regenwassers. Das Sickerbecken ist sehr groß dimensioniert und soll im Zuge der geplanten Baumaßnahmen verkleinert werden. Auf seinen östlichen Flächen und dem nördlich angrenzenden Grünland sollen neue Lagerflächen entstehen. Die Gesamtgröße der B-Planfläche beträgt etwa 2,2 ha von denen etwa 1,3 ha auf gegenwärtig als Grünland genutzte Landwirtschaftsfläche entfallen.

Das Grünland ist recht intensiv genutzt und weist nur eine mäßige Pflanzenartenvielfalt auf. Der westliche Teil wurde in den Vorjahren ab und zu durch Rinder beweidet. Angrenzend wurden auch Schafe eingesetzt. Eine Ausbringung von Gülle hat aber offenbar nicht oder kaum stattgefunden, so dass die Fläche zumindest nicht hypertroph ist.

Entlang der gezäunten Werksgränze zieht sich ein kaum genutzter verbuschter Ruderalstreifen, der abschnittsweise für die Fauna vorteilhafte Strukturen aufweist. Im Westen des Werksgeländes werden die offenen Flächen regelmäßig durch Schafe beweidet.

Im äußersten Nordwesten des Werksgeländes befindet sich auf einem knappen Hektar Fläche ein großes bis 4 m tiefes Sickerbecken. Seine Hänge sind locker mit Pionierbäumen (meist Birke) bewachsen, wobei der Bewuchs auf dem Beckenboden im Winter 2018/19 entfernt wurde. Der dichteste Vorwald befindet sich am westlichen Rand. Dieser Rand des Beckens wurde mit Erdaushub weiter erhöht und war 2019 auf der Dammkrone noch kaum wieder bewachsen.

Nördlich des Grünlandes verläuft der auch als Pilgerweg (Jakobsweg) genutzte Feldweg zwischen Buchholz und Wasserkretscham. Er ist beidseitig mit Linden bestanden und die Ränder werden nur maximal einmal jährlich gemäht.

Der Weg tangiert im Nordwesten einen Hangwald mit einem guten Bestand aus verschiedenen Laubbäumen.

Etwa 300 m westlich des B-Plangebietes verläuft das Löbauer Wasser, das durch das FFH-Gebiet „Täler um Weißenberg“ geschützt ist. Der angrenzende Wald ist allerdings naturfern (Pappelpflanzung) und gehört noch nicht zum FFH-Gebiet. Südwestlich des Werkes liegt eine Kläranlage.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Naturraum „Oberlausitzer Gefilde“ innerhalb der Naturregion „Sächsische Lössgefilde“. Die etwas bewegtere Topographie und der gute Boden sind auch im Untersuchungsgebiet gut erkennbar.

### **3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch den Bau der Lagerfläche wird der Charakter der Fläche grundlegend geändert. Es erfolgt eine fast flächige Versiegelung und die Fläche wird frei von Vegetation sein. Damit kann sie für die allermeisten Tiere keinen Lebensraum mehr bieten. Je nach Auslastung des Lagers wird die Erweiterungsfläche dann eine große kahle Fläche sein oder mit hoch gestapelten Baumaterialien belegt sein.

### **3.3 Baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Bauphase wird die Fläche grundlegend umgestaltet. Es erfolgt eine Nivellierung, die im Bereich des Rückhaltebeckens das Relief einebnet. Außerdem erfolgt eine Baufeldfreimachung mit der Entfernung aller Bäume und Sträucher. Mit dem nachfolgenden Abtrag des Oberbodens wird auch die restliche Vegetation entfernt. Die Zuwegung zur Baustelle wird über das Werksgelände erfolgen. Zusätzliche Flächen werden also während der Bauphase nicht in Anspruch genommen. Die Baumaßnahmen werden mit großen Maschinen erfolgen, was eine gewisse Störwirkung in das Umfeld erzeugt.

### **3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch den Betrieb des Lagerplatzes entstehen regelmäßig Störungen durch den An- oder Abtransport von Baumaterialien. Die Intensität der Störungen ist allerdings gering und ihre Wirkung wird kaum über die Werksgrenzen hinausgehen.

## **4 Schutzgüter**

### **4.1 SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“**

Das SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ gliedert sich grob in vier Teile, die südlich Niesky, nordwestlich Görlitz, östlich Reichenbach und bei Weißenberg liegen. Für die Betrachtungen zur Ziegelei Buchholz ist vor allem das Teilgebiet bei Weißenberg relevant. Es liegt südlich der Autobahn A4 um bzw. südlich der Stadt Weißenberg und besteht aus großflächigen Agrargebieten. Außerdem enthält es auch Fluss- und Bachtäler und im Westen ein größeres Teichgebiet. Es umfasst eine Fläche von 5.171 ha (Größe des gesamten SPA: 9.422 ha) und hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 6 km und eine West-Ost-Ausdehnung von etwa 12 km. Das SPA wurde 2006 unter der Nummer 4753-451 an die EU gemeldet (landesinterne Nummer 42).

#### **4.1.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele**

Der Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich durch *„Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Agrarlandschaft sowie der Teichgebiete, Fließgewässer und Wälder, bedeutendes Nahrungsgebiet für rastende Wasservögel.“*

Als Erhaltungsziele wird neben dem Schutz der extra aufgeführten Vogelarten (siehe nächster Punkt) folgendes in der Grundschutzverordnung festgelegt:

*„Ziel in dem vorwiegend agrarisch genutzten, gut strukturierten Offenland mit Waldresten und zahlreichen Landschaftselementen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, kleinflächig Halbtrocken- und Trockenrasen, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland, Ackerflächen, Teiche u. a. Standgewässer, Röhricht- und Verlandungszonen, naturnahe Bachläufe und Bachabschnitte, an kleinen*

*Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste beziehungsweise -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume.“*

Außerdem sind die weitläufigen Ackerflächen vor allem im Südosten des SPA-Teilgebietes Weißenberg wichtige Rast- und Nahrungsflächen für überwinterte nordische Gänse.

Für das SPA-Gebiet existiert noch kein Managementplan. Bisher werden demnach auch kaum Maßnahmen ergriffen, um die schutzwürdigen Arten zu fördern. Die rechtliche Sicherung des Gebietes erfolgt außer über bestehende Schutzgebiete über die Grundschutzverordnung vom Oktober 2006. Sie ist nach Ablauf der Sechsjahresfrist 2012 abgelaufen, aber bisher nicht durch eine neue Schutzverordnung ersetzt.

#### 4.1.2 Arten

Im SPA-Schutzgebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ wurden 50 wertgebende Brutvogelarten nachgewiesen. Diese Brutvogelarten mit den ermittelten Bestandsgrößen sind in Tabelle 1 gezeigt. Für die fünf Brutvogelarten Ortolan, Kiebitz, Fischadler, Schwarzmilan und Weißstorch gehört das SPA zu den fünf besten ausgewiesenen Gebieten in Sachsen. Diese TOP 5 –Arten sind daher vorrangig zu beachten und ihre Populationen unbedingt in einem guten Erhaltungszustand zu halten. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel. Weitere wertgebende Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt und ergeben sich aus den Einstufungen in den Roten Listen (Rau *et al.* 1999, Südbeck *et al.* 2007) und ihrer Indikatorfunktion (Hohltaube).

Tabelle 1: Im SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ nachgewiesene wertgebende Brutvogelarten mit den für die Ausweisung 2006 ermittelten Bestandsgrößen. Die Arten für die das SPA zu den besten Gebieten in Sachsen gehört (Top 5-Arten) sind fett hervorgehoben. Kursiv sind die Arten dargestellt für die im SPA ein repräsentativer Mindestbestand lebt.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Brutbestand
<i>Baumfalke</i>	<i>Falco subbuteo</i>	~5
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	51-100
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	6-10
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	11-50
<i>Eisvogel</i>	<i>Alcedo atthis</i>	1-5
<b>Fischadler</b>	<b><i>Pandion haliaetus</i></b>	<b>2</b>
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	~20
Graugans	<i>Anser anser</i>	p - present
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	p - present
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	v
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	1-5
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	6-10
<i>Heidelerche</i>	<i>Lullula arborea</i>	6-10
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	~10
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	11-50
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>~10</b>

<i>Knäkente</i>	<i>Anas querquedula</i>	<1
Kranich	<i>Grus grus</i>	1-5
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	1-5
<i>Neuntöter</i>	<i>Lanius collurio</i>	>100
<b>Ortolan</b>	<b><i>Emberiza hortulana</i></b>	<b>51-100</b>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1-5
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	6-10
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<1
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	1-5
<i>Rohrweihe</i>	<i>Circus aeruginosus</i>	>10
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	v
<i>Rotmilan</i>	<i>Milvus milvus</i>	>15
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	51-100
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	6-10
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	6-10
<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	<b>&gt;15</b>
<i>Schwarzspecht</i>	<i>Dryocopus martius</i>	~10
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1-5
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	>15
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	v
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	11-50
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	6-10
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1-5
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	251-500
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	p - present
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	11-50
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1-5
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	>10
<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>&gt;10</b>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1-5
<i>Wespenbussard</i>	<i>Pernis apivorus</i>	~5
<i>Zwergrohrdommel</i>	<i>Ixobrychus minutus</i>	<1
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	6-10

Zu beachten ist, dass die Liste nicht den aktuellen Stand widerspiegelt. Im Rahmen des SPA-Monitorings fanden 2010 – 2012 und 2016/2017 flächige Kartierungen des SPAs statt. Dabei wurden teils deutliche Veränderungen der Bestände dokumentiert. Die Ergebnisse der SPA-Kartierung 2016 durch das Naturschutzzinstitut Dresden im Teilgebiet „Weißenberg“ sind in Tabelle 2 wiedergegeben. Keiner der Brutnachweise wertgebender Arten lag im direkten Umfeld (500 m) des Vorhabens.

Außerdem waren Anpassungen beim zu erfassenden Artenspektrum notwendig. Während das Rebhuhn bei der Ausweisung der SPA-Gebiete noch nicht als wertgebende Art geführt wird, liegt auf der Art inzwischen ein starker Schutzfokus. Nach massiven Bestandseinbrüchen wird es inzwischen als „vom Aussterben bedroht“ in den Roten Listen geführt und auch in SPA-Gebieten systematisch erfasst. Die Oberlausitz beherbergt noch die letzten Restvorkommen und inzwischen würde das Rebhuhn mit hoher Wahrscheinlichkeit als TOP 5-Art des SPA „Feldgebiete der östlichen Oberlausitz“ geführt werden.

Tabelle 2: Im Teilgebiet „Weißenberg“ des SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ 2016 nachgewiesene wertgebende Brutvogelarten. Als Brutzeitcode ist der höchste Nachweiscode angegeben. Der Brutbestand ergibt sich aus der Summe der Reviere mit B- oder C-Nachweis (wahrscheinliches und sicheres Brüten) und der Summe aller nachgewiesener Reviere (einschließlich A-Nachweise, mögliches Brüten).

Artname	Brutzeitcode	Brutbestand
Baumfalke	C13	2
Drosselrohrsänger	C14	13-18
Eisvogel	A2	0-1
Fischadler	C16	1
Flussregenpfeifer	B6	2
Grauammer	B9	3
Heidelerche	B4	1
Kiebitz	A1	0-1
Kranich	C13	4
Mittelspecht	B3	2
Neuntöter	C12	31
Ortolan	C14	20-24
Rebhuhn	B4	1
Rohrweihe	C12	2
Rotmilan	C13	6
Schafstelze	B4	12
Schwarzkehlchen	C14	9-11
Schwarzmilan	C11	6
Schwarzspecht	B4	1
Seeadler	C13	1
Teichralle	C12	2
Uferschwalbe	C13	
Wasserralle	A2	0-1
Wespenbussard	B4	1
Zwergtaucher	B4	3

#### 4.2 weitere Schutzgüter

Im Folgenden wird kurz vorgestellt welche weiteren Schutzgüter sich im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden. Diese sind zwar nicht für die Beurteilung der Erheblichkeit der Eingriffe in Natura 2000 – Gebiete maßgeblich. Sie vermitteln aber eine bessere Vorstellung von den örtlichen Gegebenheiten und den im Rahmen der Eingriffsregelung möglicherweise zu beachtenden Umständen.

In reichlich 400 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Teilgebiet „Löbauer Wasser und Nebenbäche“ des FFH-Gebietes „Täler um Weißenberg“ (EU-Nr. 4753-302). Mit dem FFH-Gebiet sollen strukturreiche Bach- und Flusstäler mit überwiegend naturnahen Fließgewässern geschützt werden. Die gebietstypischen Durchbruchstäler (Skalen) sind zusätzlich als Naturschutzgebiet gesichert (Gröditzter Skala, Lausker Skala). In den Auen befinden sich Feuchtgebiete und Stillgewässer und Erlen-Eschen-Auwäldern. Vorhandene Talhänge sind regelmäßig mit naturnahen Laubwäldern bestanden. Das Buchholzer Wasser gehört zum

FFH-Gebiet, ist aber am Plangebiet begründet und naturfern und nur als schmaler Streifen in die Kulisse aufgenommen.

Das Tal des Löbauer Wasser ist von Wasserkretscham bis Weißenberg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Seine Ostgrenze liegt etwa 600 m westlich des Plangebietes.

## 5 Methoden

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials am Eingriffsort wurde das verfügbare Datenmaterial zusammengetragen und bewertet. Das Material stammte aus den folgenden Quellen:

- Abfrage der Daten der sächsischen Artdatenbank
- Auswertung von Jahresberichten von ornithologischen Ortsgruppen
- Befragung von vor Ort aktiven Faunisten
- Recherche in ornitho.de um mögliche weitere aktive Beobachter kontaktieren zu können
- eigene Daten

### 5.1 Erfassung Vögel

Die eigenen Kartierungen zur Brutzeit erfolgten nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Dabei werden alle nachgewiesenen Vogelindividuen mit ihrem Artkürzel und einem Verhaltenskürzel in Tageskarten eingezeichnet. Die Auswertung nach Kartierende erfolgt durch Übertragung der Daten aus den Tageskarten in Artkarten, wodurch die Reviere abgegrenzt werden können. Durch die Nachweiskategorie ergibt sich auch der Brutzeitcode für jedes Revier. Diese europaweit standardisierten Codes werden im Folgenden wiedergegeben:

#### Mögliches Brüten (A)

- A1 Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
- A2 Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

#### Wahrscheinliches Brüten (B)

- B3 Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
- B4 Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
- B5 Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
- B6 Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
- B7 Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
- B8 Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
- B9 Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet

#### Sicheres Brüten (C)

- C10 Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
- C11a Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
- C11b Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
- C12 Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt



- C13a Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
- C13b Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
- C14a Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
- C14b Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
- C15 Nest mit Eiern entdeckt
- C16 Junge im Nest gesehen oder gehört

Der Kartieraufwand und die zu erfassenden Artengruppen wurden vom Auftraggeber mit der UNB Görlitz abgestimmt. Nach der Anpassung des BNatSchG an die europäische Rechtsprechung kommt dabei den Vögeln eine besonders hohe Bedeutung zu, da alle europäischen Arten den in anderen Artengruppen streng geschützten Arten rechtlich gleichgestellt sind. Zur Erfassung der Brutvögel erfolgten zwischen Anfang April und Ende Juni fünf Tagbegehungen. Auf Nachtbegehungen wurde verzichtet, da aufgrund der Habitatausstattung nicht mit dem Auftreten von nachtaktiven Brutvögeln zu rechnen war. Zusätzlich wurde das Gebiet zwischen März und Juli 6x kurzzeitig besucht, um mögliche Nahrungsgäste auf der Grünlandfläche nachzuweisen.

Als Grenze für das Untersuchungsgebiet für die Avifauna wurde der 100 m-Umkreis um das Plangebiet gewählt. Bei einer Fläche des Plangebietes von etwa 2,2 ha ergibt sich dadurch ein Untersuchungsgebiet von ca. 12 ha. Regelmäßig wurde auch der 1,5 km-Umkreis besucht, um mögliche wertgebenden Arten mit größerem Raumbedarf nachweisen zu können.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen in den Morgenstunden wurden alle Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Durch die geringe Größe und die Offenheit der Fläche war problemlos die Erfassung aller anwesenden Vögel möglich.

## **5.2 Abschichtung der Eingriffsrelevanz**

Bei den meisten Artengruppen ist eine vertiefte Betrachtung der Eingriffsrelevanz in Bezug auf die Zugriffsverbote klar geregelt und betrifft:

- streng geschützte Arten und
- Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Vertieft betrachtet werden sollten aber auch Arten, für die das jeweilige Bundesland oder Deutschland eine erhöhte Verantwortung trägt.

Bei den Vögeln müssen theoretisch alle „europäischen“ Arten vertieft betrachtet werden. Dies betrifft also auch häufige, ungefährdete Arten wie Kohlmeise, Buchfink, Amsel... . In der Praxis bläht diese Herangehensweise die Berichte auf und führt dazu, dass für etliche Arten einfach Textbausteine verwendet werden. Daher wird im Endbericht eines FuE-Vorhabens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz ein abgestuftes Vorgehen empfohlen (Runge *et al.* 2010, Warnke & Reichenbach 2012). Vertieft zu betrachten sind demnach:

- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig- schlecht (rot) einzustufen ist,

- Vogelarten der Rote-Liste-Kategorien 0, 1, 2, 3, R, V (ungünstigste Bewertung aus Bundes- und Landesliste maßgeblich, da Bundesländer, in denen die Art noch häufiger vorkommt, eine besondere Verantwortung haben),
- Koloniebrüter,
- Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Alle ubiquitären Arten (nicht gefährdet, euryök, >1 Mio. Brutpaare in Deutschland) werden üblicherweise in Gruppen nach ihren Habitatansprüchen (Gebüschbrüter, Waldarten, Offenlandarten) gemeinsam betrachtet. Für diese Arten wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Kompensationsmaßnahmen der Status quo erhalten werden kann und keine dauerhafte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt (i. S. v. „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“).

## **6 Ergebnisse**

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel beschrieben und auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Maßnahme untersucht. Neben der Beachtung des allgemeinen Artenschutzrechts liegt dabei ein Fokus auf den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes.

### **6.1 Schutzgebiete**

Der mit ca. 1,5 ha größere Teil des B-Plangebietes liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“. Negative Auswirkung auf den Zustand des SPA sind durch die vollflächige Versiegelung daher anzunehmen und müssen durch geeignete Maßnahmen minimiert und ausgeglichen werden.

Auswirkungen der Erweiterung des Lagerplatzes auf das westlich gelegene FFH-Gebiet sind bei sachgemäßer Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers nicht zu befürchten. Die Untersuchung möglicher Folgen auf das FFH-Gebiet ist allerdings nicht Gegenstand dieser Prüfung.

### **6.2 Brutvögel im Untersuchungsgebiet**

Im Untersuchungsgebiet konnten 19 Brutvogelarten in 28-36 Revieren nachgewiesen werden (Tabelle 3). Für sechs Arten konnte nur ein A-Nachweis (mögliches Brüten) und für 13 Arten mindestens ein B-Nachweis erbracht werden. Im 200 m-Umkreis um das Plangebiet kamen 13 weitere Brutvogelarten vor. Sie werden in der Karte dargestellt, aber in den folgenden Abschnitten nicht vertieft betrachtet. Es sind meist Waldarten mit kleinen Revieren und außer für den Mäusebussard sollte die geplante Baumaßnahme keine Auswirkungen haben.

Während der letzten flächigen Kartierung des SPA wurden keine Reviere von wertgebenden Arten im direkten Umfeld (bis 500 m-Umkreis) des geplanten Bauvorhabens nachgewiesen. Aus dem östlich gelegenen Wäldchen am Buchholzer Wasser liegt ein B-Nachweis

(wahrscheinliches Brüten) vom Rotmilan vor. Entlang dieses Grabens wurden vom Förderverein sächsische Vogelschutzwarte e.V. 2016 und 2017 westlich der S111 jeweils zwei Paare des Neuntötters nachgewiesen. Nach dem Fällen der alten Pappeln am Graben hat sich dort eine artenreiche Hecke entwickelt.

Die Artenzusammensetzung ist ein Spiegelbild der teils massiv anthropogen überformten Habitats und der halboffenen Habitats im Westen und Norden. Auf dem durch das Ziegelwerk und die versiegelten Lagerflächen dominierten Werksgelände waren typische Siedlungsarten wie Hausrotschwanz, Haussperling und Turmfalke anzutreffen. Auch die Bachstelze nutzt gern Industriegelände, aber benötigt auch die angrenzenden offenen unversiegelten Flächen. Als typischer Kulturfolger siedelte die Mehlschwalbe mit einer Kolonie an einer offenen Lagerhalle.

Mit Goldammer, Bluthänfling, Stieglitz, Dorngrasmücke und Feldsperling brüteten auch typische Vertreter eher offener Habitats. Die Dorngrasmücke zeigt dabei das Vorhandensein von ausreichend Buschwerk und der Stieglitz von ruderalisierten Flächen an.

Da einige Bäume bereits älter sind, war auch das Brüten von Ringeltaube, Buchfink und Kohlmeise möglich. Der Baubestand am Sickerbecken war sogar groß genug, um einen Pirol zum Rufen zu verleiten. Eine Brut wird aber sicherlich eher in der nahen Aue stattgefunden haben. Der Fitis ist typisch für den jungen Vorwald am Rand des Sickerbeckens.

Der Nachweis des Kernbeißers ist im Zusammenhang mit den nahen Laubhangwäldern zu sehen. Die Bäume im Untersuchungsgebiet sind für den Kernbeißer zu jung und die Flächen um das Sickerbecken wurden sicherlich nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche aufgesucht.

Das Arteninventar entsprach dem Angebot an Habitats. Erfreulich ist die Kolonie von Mehlschwalben an der Lagerhalle, was sicher durch das Angebot an gutem Baumaterial begünstigt wurde. Ein Vorkommen von weiteren Offenlandarten wie z.B. Neuntöter und Rebhuhn wird durch die gegenwärtig intensive Nutzung des nördlich angrenzenden Grünlandes verhindert.

Zum Vergleich der Diversität in verschiedenen Untersuchungsgebieten lässt sich aus Arten-Arealkurven die erwartete mittlere Artenzahl in einem Habitatkomplex errechnen. Vergleicht man die vorgefundene Artenzahl (19) im Untersuchungsgebiet mit dem Erwartungswert aus der Arten-Areal-Kurve ( $S = 0,6 * A^{0,87}$ ) für Offenland-Siedlungs-Komplexe wie sie aus einer Stichprobe von 50 kartierten Gebieten in Südwestdeutschland ermittelt wurde (Straub *et al.* 2011), so ergibt sich ein Erwartungswert von knapp acht Arten. Auch wenn die Bewertung solcher recht kleiner Flächen mit dieser Methode Schwächen hat, zeigt die Differenz von elf Arten doch, dass das enge Nebeneinander von verschiedenen Habitattypen eine gute Diversität nach sich zieht. Besonders der gegenwärtig kaum genutzte Bereich am Sickerbecken trägt gut zur Artenvielfalt bei.

Als Nahrungsgäste wurden im Grünland und den offenen Bereichen am Sickerbecken Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan beobachtet. Teile des Grünlandes und das Sickerbecken wurden in den Vorjahren mit Schafen beweidet. Die Flächen wurden dann zusätzlich regelmäßig von Weißstorch und Schwarzmilan zur Nahrungssuche genutzt.

Tab. 3: Liste der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet „Erweiterung Lagerplatz Ziegelei Buchholz“. Fett hervorgehobene Arten werden im nachfolgenden Text vertieft betrachtet. BP PG – Brutpaare im Plangebiet, BP UG – Brutpaare im Untersuchungsgebiet (Plangebiet zzgl. 100 m Puffer), VRL – Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, Rote Liste D – Rote Liste Deutschland (Südbeck *et al.* 2007, Grüneberg *et al.* 2015), Rote Liste SN – Rote Liste Sachsen (Zöphel *et al.* 2015), V- Vorwarnliste, 3 – gefährdet.

Art	BZC	BP PG	BP UG	VRL	Rote Liste		Erhaltungszustand SN 2017	streng geschützt
					D 2015	SN 2015		
Amsel	B7		1				günstig	
Bachstelze	B4	1					günstig	
Blaumeise	B4	0-1	1				günstig	
<b>Bluthänfling</b>	<b>A2</b>		<b>0-1</b>		<b>3</b>	<b>V</b>	<b>günstig</b>	
Buchfink	B4		1				günstig	
<b>Dorngrasmücke</b>	<b>A2</b>	<b>0-1</b>				<b>V</b>	<b>günstig</b>	
<b>Feldsperling</b>	<b>B3</b>		<b>2</b>		<b>V</b>		<b>günstig</b>	
<b>Fitis</b>	<b>B4</b>		<b>1</b>			<b>V</b>	<b>günstig</b>	
<b>Goldammer</b>	<b>B4</b>		<b>1</b>		<b>V</b>		<b>günstig</b>	
Hausrotschwanz	B7		1				günstig	
<b>Hausperling</b>	<b>B3</b>		<b>1</b>		<b>V</b>	<b>V</b>	<b>günstig</b>	
Kernbeißer	A1		0-1				günstig	
Kohlmeise	B4		1-2				günstig	
<b>Mehlschwalbe</b>	<b>C13a</b>		<b>&gt;15</b>		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>unzureichend</b>	
<b>Pirol</b>	<b>A2</b>		<b>0-1</b>		<b>V</b>	<b>V</b>	<b>günstig</b>	
Ringeltaube	B3		1				günstig	
Rotkehlchen	A2	0-1					günstig	
Stieglitz	B3	1					günstig	
<b>Turmfalke</b>	<b>A1</b>		<b>0-1</b>				<b>günstig</b>	<b>x</b>

Im Untersuchungsgebiet brüten keine Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Ein Revier des Neuntöters befand sich nordwestlich knapp außerhalb des 100 m-Radius um das Plangebiet.

Zwei der nachgewiesenen Arten (Bluthänfling, Mehlschwalbe) werden in der Roten Liste Deutschlands (Grüneberg *et al.* 2015) geführt und vier Arten sind in der bundesdeutschen Vorwarnliste gelistet. Die Mehlschwalbe wird auch in der Roten Liste Sachsen (Zöphel *et al.* 2015) aufgeführt und hat in Sachsen einen ungünstigen Erhaltungszustand. Zusätzlich werden fünf Arten in der sächsischen Vorwarnliste geführt. Die wertgebenden Arten werden in den folgenden Abschnitten (in absteigender Schutzpriorität) vertieft betrachtet.

Die nicht näher betrachteten verbleibenden Arten sind ubiquitär und in Bezug auf ihren Lebensraum wenig anspruchsvoll. Daher ist bei ihnen nicht mit einer Beeinträchtigung der

lokalen Population zu rechnen. Die Zugriffsverbote (insbesondere das Tötungsverbot) gelte natürlich trotzdem auch für sie und sind durch entsprechende Maßnahmen zu wahren.

### **6.2.1 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**

Die Mehlschwalbe benötigt zur Nestanlage felsähnliche Strukturen, die ihr in unseren Breiten hauptsächlich Gebäude bieten. Dadurch ist sie zum ausgesprochenen Kulturfolger geworden und hat in größerer Zahl unsere Dörfer und Städte besiedelt. Für die Nestanlage benötigt sie Pflützen oder schlammige Wege. Wände aus reinen Felssteinen und verputzte Wände werden als Neststandort deutlich bevorzugt, aber auch Holz und Metall werden als Untergrund angenommen. Die Nester müssen gut anfliegbar sein und werden in mindestens 2,5 m Höhe gebaut. Bevorzugt werden Standorte ab 4 m Höhe. Eine Bevorzugung für bestimmte Himmelsrichtungen konnte nicht festgestellt werden, es kann aber kleinklimatisch bedingt präferierte Standorte geben. Das Nest muss in jedem Fall durch einen Überstand vor Regen und ablaufendem Wasser geschützt sein. Wenn alte Nester vorhanden sind werden diese gerne wieder genutzt. Beschädigte Nester werden ausgebessert und Nestanfänge vervollständigt.

Die Mehlschwalbe ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Zentralafrika. Mitteleuropa erreicht sie ab Anfang April und beginnt ab Mitte Mai mit dem Brutgeschäft. Die Bebrütung der 4-5 Eier dauert zwei Wochen und nach weiteren vier Wochen fliegen die Jungvögel aus (Menzel 1984). Insbesondere die Nestlingszeit ist stark vom Nahrungsangebot (fliegende Insekten) abhängig und kann auch deutlich länger sein. Normalerweise werden zwei Jahresbruten durchgeführt. Die zweite Brut kann sich dabei bis weit in den August hineinziehen. Nach dem Ausfliegen werden die Nester von den Alt- und Jungtieren noch zur Übernachtung genutzt. Ab Ende September verlassen die Mehlschwalben Mitteleuropa wieder in Richtung Süden.

Deutliche Bestandseinbußen erforderten eine Aufnahme in die Rote Liste Deutschland (RL D 3, Grüneberg *et al.* 2015). Auch in Sachsen hat der Bestand der Mehlschwalbe über die letzten Jahrzehnte auf nunmehr 35.000-70.000 Brutpaare (Steffens *et al.* 2013) stark abgenommen. In den etwa 15 Jahren seit dieser letzten landesweiten Erhebung wurde ein weiterer Rückgang beobachtet. In der neuen Roten Liste Sachsen wird sie daher auch als gefährdet (RL SN 3) geführt. Ursachen für den Bestandrückgang liegen neben Gefahren auf dem Zugweg in einer zunehmend insektenarmen Umwelt, aber auch einer abnehmenden Toleranz gegenüber den Nestern an der Außenfassade von Gebäuden. Regelmäßig werden Nester entfernt oder eine Ansiedlung verhindert.

Im Untersuchungsgebiet siedelte eine Kolonie der Mehlschwalbe unter dem Blechdach der offenen Halle für die Lagerung von Rohton nördlich des Ziegelwerkes. Die Schwalben haben die Nester in eher ungewöhnlicher Art an das Blechdach und an die Stahlträger gebaut. Günstig sind dort der freie Anflug und das unbegrenzte Vorkommen von Baumaterial für die Nester. Es wird allerdings vermutet, dass sich die Nester unter dem Blechdach stark aufheizen und der Bruterfolg dadurch in heißphasen reduziert wird. Die genaue Größe der Kolonie konnte nicht ermittelt werden, da sich die Halle auf dem Werksgelände befindet. Es wird allerdings von mindestens 15 Brutpaaren ausgegangen. Mit Umsetzung der Baumaßnahme wird sich für die Kolonie kaum etwas ändern. Minimale Effekte ergeben sich eventuell durch

ein reduziertes Insektenvorkommen über den dann versiegelten Lagerflächen. Mehlschwalben suchen ihre Nahrung allerdings im größeren Umkreis und der Insektenreichtum auf dem Grünland ist gegenwärtig auch sehr bescheiden. Insgesamt werden keine negativen Effekte der Baumaßnahme auf die Mehlschwalbenkolonie erwartet.

### **6.2.2 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Der Bluthänfling ist ein (ehemaliger) Charaktervogel der Agrarlandschaft und besiedelt strukturreiche Wegränder, Brachen und halboffene extensive Grünländer. Im Wald kommt er auch in größeren jungen Schonungen mit angrenzenden Wegen vor. Die Art hat im Vergleich zur landesweiten Kartierung 1993-1996 abgenommen und wurde aufgrund einer absehbaren weiteren Verschlechterung der Lebensraumsituation in die Vorwarnliste der Rote Liste Sachsen aufgenommen. Die sehr starke Abnahme innerhalb der letzten 25 Jahre hat dazu geführt, dass der Bluthänfling als „gefährdet“ (RL D 3) in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands geführt wird.

Ein Bluthänfling sang am 17. Mai am Rand des Sickerbeckens westlich des Plangebietes. Das Sickerbecken und die angrenzenden ruderalisierten bzw. sporadisch beweideten Bereiche bieten ein gutes Habitat für die Art. Das Revier des Bluthänfling ist durch Überbauung des östlichen Teils des Sickerbeckens sowie der Randbereich zum Grünland betroffen. Mit der Anlage einer Hecke und offener Bereiche kann das Revier voraussichtlich erhalten werden.

### **6.2.3 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

Der Turmfalke ist nach dem Mäusebussard unser häufigster Greifvogel und besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten. Vollständig gemieden werden nur geschlossene Wälder. In der Agrarlandschaft, wo er am ehesten in alten Krähen- und Greifvogelnestern brütet, ist er nicht mehr sehr häufig. Große Dichten erreicht er dagegen in Siedlungen, wo er an Gebäuden brütet. Bei der Nahrungswahl ist er nicht wählerisch und ernährt sich neben Mäusen auch von kleinen Vögeln, Aas und Insekten. Als häufiger Greifvogel mit 2500 – 400 Brutpaaren in Sachsen und einem stabilen Bestand steht er auf keiner Roten Liste. Der Turmfalke ist aber nach der bundesdeutschen Artenschutzverordnung streng geschützt.

Ein Turmfalkenpaar siedelt vermutlich auf dem Gelände des Ziegelwerkes. Das Dach des Werkes wurde nicht begangen so dass nicht nach einem Brutplatz gesucht werden konnte. Die regelmäßige Anwesenheit der Art lässt aber eine Brut wahrscheinlich erscheinen. Das Revier ist durch die Überbauung des Grünlandes betroffen. Der Verlust von Nahrungsflächen kann aber durch die Anlage der Heckenstreifen und der Umwandlung von Acker in Grünland ausgeglichen werden.

### **6.2.4 Pirol (*Oriolus oriolus*)**

Der Pirol besiedelt Waldränder, Feldgehölze, lichte Laubwälder und parkähnliche Landschaften. Hohe Dichten erreicht er in Auwäldern und strukturreichen Teichlandschaften. Aufgrund von Bestandrückgängen wird der Pirol in der Roten Liste Deutschlands und der neuen Roten Liste Sachsen auf der Vorwarnliste geführt.

Am 7. Juni rief in den Birken am Westrand des Sickerbeckens ein Pirol. Für eine Brut ist das Wäldchen aber zu jung und kleinflächig. Der Nachweis steht sicherlich im Zusammenhang mit dem Vorkommen der Art in der nahegelegenen Aue. Das Sickerbecken kann aber als Teil des Reviers gesehen werden. Eine Beeinträchtigung des Reviers ist nicht abzusehen, da der Westteil des Sickerbeckens nicht verändert wird.

### **6.2.5 Haussperling (*Passer domesticus*)**

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger und besiedelt bei vorhandenem Nahrungsangebot Dörfer und Städte vielfältiger Struktur. Durch die Abnahme von Geflügel- und Viehhaltung in den Dörfern, insgesamt „aufgeräumteren“ Siedlungen und dem Wegfall von Nistplätzen bei Sanierungen ist sein Bestand rückläufig. Im Vergleich der zwei letzten sächsischen Brutvogelkartierungen 1993-1996 und 2004-2007 hat sein Bestand von 200.000-400.000 BP auf 150.000-300.000 BP um 25% abgenommen. Im Vergleich zur Kartierung 1978-1982 hat sich sein Bestand sogar mehr als halbiert. Folgerichtig wurde der Haussperling in den Vorwarnlisten der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Sachsen geführt.

Im Untersuchungsgebiet siedelte mindestens ein Haussperlingpaar auf dem Werksgelände. das Vorkommen von etlichen Paaren ist wahrscheinlich. Der Haussperling ist ein Kulturfolger und es sind durch die Baumaßnahmen keine negativen Konsequenzen auf die Art zu befürchten.

### **6.2.6 Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Die Goldammer besiedelt gern linienartige verbuschte Strukturen in einer ansonsten offenen Landschaft und ist ein typischer Heckenbewohner. Günstige Lebensbedingungen findet sie aber auch an gestuften Waldrändern und in verbuschten Offenlandschaften. Auch in jungen Baumpflanzungen siedelt die Goldammer gern. Aufgrund von deutlichen kurzfristigen Bestandsrückgängen wurde die Goldammer auf die Vorwarnliste der Rote Liste der Brutvögel Deutschlands gesetzt.

Ein Goldammerrevier befand sich 2019 am westlichen Rand des Sickerbeckens an der Straße nach Wasserkretscham. Dieser Bereich wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinflusst und es sind keine negativen Auswirkungen auf das Revier zu befürchten. Die Anlage von Hecken wird die Art zusätzlich fördern.

### **6.2.7 Feldsperling (*Passer montanus*)**

Der Feldsperling hat durch Veränderungen der Landnutzung Bestandseinbußen hinnehmen müssen und wird in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. In Sachsen gilt er mit einem Bestand von 35.000-70.000 Brutpaaren noch als ungefährdet. Die Art lebt in der strukturreichen Agrarlandschaft und dringt in lockere Siedlungsbereiche vor. In Dörfern ist er noch eine regelmäßige Erscheinung. Als Höhlenbrüter ist er auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen, Nistkästen oder Spalten in Gebäuden angewiesen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich je ein Revier in der Lindenreihe entlang des Feldweges nach Buchholz und am bisherigen nördlichen Rand des Lagerplatzes. Während das nördliche Revier höchstens minimal durch den Verlust von Nahrungsfläche betroffen ist, wird das

südliche Revier vollständig überbaut. Durch die Heckenanlage östlich der Ziegelei wird sich voraussichtlich mittelfristig wieder (mindestens) ein Feldsperlingpaar ansiedeln.

### **6.2.8 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Die Dorngrasmücke ist wie der Neuntöter eine Charakterart der halboffenen Landschaft mit ausreichend Gebüsch. Ihr Bestand ist in Sachsen rückläufig was zu einer Aufnahme in die Vorwarnliste der neuen Rote Liste Sachsens geführt hat. Mit 15.000-30.000 Brutpaaren ist ihr Bestand aber immer noch groß, so dass eine Betroffenheit auf Ebene der lokalen Population nur bei großen Vorhaben und lokal betroffenen Beständen gegeben ist. Als maximale räumliche Bezugsgröße für die Abschätzung der „lokalen Population“ ist in Sachsen die Gemeinde zu verwenden (LfULG 2017).

Ein Revier der Dorngrasmücke befindet sich am verbuschten nördlichen Rand des bisherigen Lagerplatzes. Es ist durch Überbauung betroffen. Mit der Anlage einer randlichen Hecke am neuen Lagerplatz wird aber Lebensraum für mindestens ein Paar der Dorngrasmücke geschaffen.

### **6.2.9 Fitis (*Phylloscopus trochilus*)**

Der Fitis besiedelt hauptsächlich lichte Vorwälder. Aufgrund einer Halbierung des Brutbestandes (40.000-80.000 Brutpaare) im Vergleich zur landesweiten Erfassung 1978-1982 wird er in der Roten Liste Sachsen in die Vorwarnliste aufgenommen. Als Rückgangsursachen werden neben Verlusten auf dem Zugweg eine intensivere und geänderte Landnutzung angesehen. So sind Kahlschläge seltener geworden und Vorwaldstadien werden in weniger Bereichen geduldet bzw. wieder neu erschaffen.

Ein Fitisrevier befindet sich im jungen Birkenwald um das Sickerbecken. Es ist geringfügig durch Entfernung der Bäume im Ostteil des Beckens betroffen. Sein Bestehen hängt allerdings mehr an einem Zurücksetzen des Baumaufwuchses in größeren Zeitabschnitten. Das bestehende Birkenwäldchen kann bereits in einigen Jahren mit dem Höherwachsen der Birken nicht mehr vom Fitis genutzt werden.

## **6.3 Brutvögel des SPA-Gebietes**

Im Untersuchungsgebiet gab es keine Bruten von TOP 5-Arten oder „Mindestbestandarten“ des SPA „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“. Für einige der Arten ist der beanspruchte Bereich aber ein Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung von reichlich 2 ha Fläche kann ein negativer Effekt auf den Erhaltungszustand dieser Arten nicht ausgeschlossen werden.

Mehrmals wurde auf dem Grünland nördlich des Ziegelwerkes die zwei TOP 5-Arten des SPA Weißstorch und Schwarzmilan jagend beobachtet. Und auch die „Mindestbestandart“ **Rotmilan** nutzt das Grünland und die ruderalen Bereich zur Nahrungssuche. Dies konnte direkt für das südlich der Tongrube im SPA brütende Paar beobachtet werden. Sowohl die Tongrube als auch das Grünland an der Ziegelei wird aber auch von weiteren Paaren/Einzeltieren genutzt. Das gleich trifft auf den **Schwarzmilan** zu, der im selben Wäldchen wie der Rotmilan brütet.



Ein Nest des **Weißstorches** im nahen Buchholz war bis 2016 besetzt und ist gegenwärtig verwaist. Neben dem allgemeinen Rückgang der Population der Ostzieher ist ein möglicher Grund auch der ungünstige Zustand des Grünlandes in der Umgebung. Für den Weißstorch ist artenreiches Grünland, das beweidet wird oder zu verschiedenen Zeitpunkten gemäht wird, eine wichtige Habitatrequisite. Ein Ausgleich des durch Überbauung verloren gehenden Grünlandes ist demnach für die Bewahrung des Erhaltungszustandes notwendig.

Als weitere besonders zu beachtende Art muss das **Rebhuhn** gelten. Um die Tongrube und in der angrenzenden Feldflur gibt es regelmäßige Nachweise der Art und das Gebiet kann nach den starken Bestandsrückgängen und Arealverlusten als ein wichtiges Refugium für die Art gelten. Die Feldflur sollte in dem Gebiet, erst Recht innerhalb eines Vogelschutzgebietes, in einen für die Art günstigem Zustand gehalten bzw. weiter verbessert werden. Die Randstrukturen am Ziegelwerk sind aufgrund der fehlenden oder geringen Nutzung gut für das Rebhuhn geeignet. Mit der Beseitigung der Strukturen im Bereich des geplanten Lagerplatzes müssen entsprechende Strukturen im Nahbereich ausgeglichen werden. Dies gelingt durch die Anlage von Hecken und Randstreifen und extensiv genutzten Wiesen.

Eine Beeinträchtigung von **Rastgebieten** ist nicht anzunehmen. Die bekannten Rastgebiete für Kraniche und nordische Gänse befinden sich auf großen offenen Ackerflächen hauptsächlich zwischen Melaune und Kleinradmeritz. Teilweise werden auch Flächen entlang der Autobahn genutzt. Die Grünland- und Ackerflächen nördlich und östlich der Ziegelei sind für Gänse weitestgehend ungeeignet, da sie zu wenig Übersicht bieten.

## 7 Maßnahmen

Im Folgenden wird ein Überblick über die empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der potenziell beeinträchtigten Schutzgüter gegeben. Sie werden für anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren aufgeführt und in Vermeidungs- (V) und Ausgleichsmaßnahmen (A) unterschieden.

### 7.1 *Anlagebedingte Wirkfaktoren*

#### 7.1.1 V 1 - Minimierung des Versiegelungsgrades

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung bis spätestens 2020 die gegenwärtige Neuversiegelung von reichlich 70 ha auf unter 30 ha pro Tag zu drücken. Generell sollte daher der Versiegelungsgrad bei allen Baumaßnahmen minimiert werden. Nach Möglichkeit sollen Wege und Flächen unversiegelt (z.B. sandgeschlämmte Schotterdecke) oder teilversiegelt (z.B. Rasengittersteine) ausgeführt werden.

#### 7.1.2 A 1 - Heckenpflanzung östlich der Ziegelei

Östlich der Ziegelei wird das Grünland vom Acker durch eine Hecke abgegrenzt und die südliche Ackerfläche durch die Hecke unterteilt. Diese Maßnahme schafft vielfältige Habitatstrukturen und kommt vielen Arten zugute. Die Hecke dient als Rückzugsraum für Arthropoden und Wirbeltiere bei auf den Grünland- und Ackerfläche ungünstigen Bedingungen. Dadurch erhöht sich auch auf den Offenflächen das Nahrungsangebot für

Weißstorch und Greifvögel. Heckenstrukturen sind wichtige Habitatelemente für das Rebhuhn. Und auch vom Neuntöter als wertgebende Art des SPA werden Hecken schnell angenommen. Durch das Belassen von einzelnen durchwachsenden Bäumen in der Hecke wird die angrenzende Ackerfläche mittelfristig für den Ortolan nutzbar. Er benötigt hohe Singwarten und nistet im Randbereich von Ackerkulturen.

Die Hecke wird sich vom Pilgerweg im Norden bis an die Straße Ziegelei–Buchholz im Süden entlang der Ostgrenze der Flurstücke 13 und 14 ziehen. Die Südgrenze des Flurstücks 14 wird ebenfalls mit einer Hecke bepflanzt. Dadurch entsteht eine Verbindung zu den Randbereichen der Ziegelei, die bereits recht günstige Strukturen aufweisen. Die Gesamtlänge der Hecke beträgt nach Fertigstellung ca. 450 m.

Die Heckenbreite soll durchschnittlich 8-10 m betragen, wobei eine Variation der Breite zwischen 3 m und 15 m einer geraden Grenzlinie vorzuziehen ist. Durch einen geschwungenen Randverlauf erhöht sich der für viele Arten wichtige Grenzlinieneffekt. In die von Nord nach Süd verlaufende Hecke können bis zu vier Durchlässe von maximal 10 m Breite eingeplant werden.

Für die Initialpflanzung der Hecke sind ausschließlich einheimische Sträucher zu verwenden. Gut geeignet sind z.B. Weißdorn, Schlehe, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball (keine Zuchtsorten mit gefüllten Blüten!), und Wildrosen. Holunder kann gepflanzt werden, stellt sich aber üblicherweise von alleine ein. Einzelne kleine Bäume wie Eberesche, Faulbaum und Feldahorn können eingestreut werden. In die Nord-Süd verlaufende Hecke werden außerdem etwa 10 (Stiel)Eichen oder Linden gepflanzt, die perspektivisch als Sitzwarte für Ortolan und Greifvögel dienen.

Der bei der Herstellung des neuen Lagerplatzes anfallende Oberboden kann zur Anlage eines bis 2 m hohen Damms entlang der Südgrenze des Flurstücks 14 genutzt werden. Dadurch würde das Grünland besser vom Acker abgegrenzt und der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln weiter reduziert. Auch erhöht sich die Strukturvielfalt mit verschiedenen kleinklimatischen Verhältnissen und der für Organismen nutzbare Raum vergrößert sich. Die Hecke kann dann auf den Damm gepflanzt werden, wobei die Nutzung der weniger stark besonnten Hänge sinnvoll ist.

### **7.1.3 A 2 – Umwandlung von Acker in Grünland**

Nordöstlich des Ziegelwerkes (Flurstück 11 und 14) wird knapp 2 ha Acker in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Damit entsteht ein Ausgleich für die verloren gehenden Nahrungsflächen auf der neuen Lagerfläche.

Die Anlage der Fläche kann unter Ausnutzung der Samenbank und der Sukzession erfolgen. Die sich in den ersten Jahren einstellenden Ruderalpflanzen werden durch regelmäßige Mahd oder Beweidung zurückgedrängt und es stellt sich nach einigen Jahren ein kräuterreiches Grasland ein. Ebenso möglich ist die Einsaat der Fläche mit einer artenreichen Wiesensaatmischung. Geeignete Mischungen mit autochtonen Arten sind im Handel erhältlich (z.B. Rieger-Hofmann) und sind nach den Anleitungen (Vorbereiten der Fläche durch (ggf. mehrmaligen) Umbruch, Pflegeschnitte) auszubringen. Keinesfalls darf eine Einsaat mit

Mischungen von Hohertragsgrassorten erfolgen. Diese bestehen aus gezüchteten Sorten weniger Arten, dominieren sehr schnell die Vegetation und verhindern das Aufkommen von Kräutern. Dadurch weisen sie eine sehr geringe Arthropodendichte auf und liefern nur wenig Nahrung für Wirbeltiere.



Abb.2: Überblick über Lage und Größe der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan „Erweiterung Lagerplatz Ziegelei Buchholz“. Es erfolgt eine Umwandlung von Acker in Grünland und die Anlage einer Hecke östlich der Ziegelei. Graue Linien kennzeichnen Flurstücksgrenzen (Kartengrundlage open street map).

Die Nutzung des Grünlandes hat extensiv zu erfolgen. Nicht möglich ist die Düngung oder der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden. Ebenso darf kein Schleppen oder Walzen der Fläche erfolgen. Eine Nutzung kann durch Mahd oder Beweidung erfolgen, wobei eine extensive Beweidung aus Sicht der Vögel vorzuziehen ist. Eine Mulchung der Fläche ist nicht zulässig. Die Nutzung erfolgt einmal jährlich ab dem 1. Juli. Bei starkem Aufwuchs kann eine zweite Nutzung im Herbst sinnvoll sein.

Günstig wäre eine abschnittsweise Nutzung, d.h. eine Nutzung erfolgt immer nur in einem Teilbereich der 2 ha und angrenzende Abschnitte werden immer mit mindestens einer Woche zeitlichem Versatz gemäht. Dadurch verbessert sich deutlich die Nutzbarkeit der Wiese als Nahrungshabitat.

## **7.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **7.2.1 V 2 - Bauzeitbeschränkung**

Baumfällungen/Gebüschrodungen müssen zur Wahrung des Tötungsverbotes außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Falls davon abgewichen werden soll, muss ein Sachverständiger im Rahmen der ökologischen Baubegleitung den zu rodenden Bereich vorher auf

das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten untersuchen. Günstig wäre eine Durchführung von lärmintensiven Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (März-Juli). Auch ein Abschieben des Oberbodens sollte nach Möglichkeit vor Mitte März erfolgen. Auf der gegenwärtig intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche waren allerdings keine Bruten von Bodenbrütern nachweisbar, so dass bei einem Abweichen ein Eintreten des Tötungstatbestandes unwahrscheinlich ist.

### **7.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Es sind keine Maßnahmen zur Beschränkung von betriebsbedingten Auswirkungen notwendig. Die Verlegung von möglichen Heckenpflegemaßnahmen in die Zeit zwischen Oktober bis Februar ergibt sich bereits aus dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die Bewirtschaftung des Grünlandes ist in der Beschreibung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahme angegeben.

## **8 Zusammenfassung**

Die Ziegelei Buchholz plant eine Erweiterung ihrer Lagerflächen. Dabei sollen auch Flächen des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Gutachten wird das vorkommende Arteninventar untersucht und bewertet. Neben dem Artenschutzrecht ist dabei auch sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des SPA durch die Baumaßnahme nicht gefährdet werden.

Im Untersuchungsgebiet wurde 2019 eine Brutvogelkartierung nach den geltenden Methodenstandards durchgeführt. Zusätzlich wurden weitere verfügbare Daten zum Untersuchungsgebiet und zum Vorkommen von Vögeln im SPA zusammengetragen. Im Untersuchungsgebiet konnten 19 Brutvogelarten in 28-36 Revieren nachgewiesen werden. Keine der Brutvogelarten ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt. Zwei der nachgewiesenen Arten (Bluthänfling, Mehlschwalbe) werden in der Roten Liste Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) geführt und vier Arten sind in der bundesdeutschen Vorwarnliste gelistet. Die Mehlschwalbe wird auch in der Roten Liste Sachsen (Zöphel et al. 2015) aufgeführt und hat in Sachsen einen ungünstigen Erhaltungszustand. Zusätzlich werden fünf Arten in der sächsischen Vorwarnliste geführt. Auf die wertgebenden Arten des SPA Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch kann das Vorhaben negative Auswirkungen haben. Außerdem ist das vom Aussterben bedrohte Rebhuhn zu berücksichtigen. Eine Übersicht über mögliche Verletzungen des Artenschutzrechtes und der Erhaltungsziele des SPA gibt die nachfolgende Tabelle. Für grün markierte Arten kann eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei gelb markierten Arten ist eine Beeinträchtigung möglich oder wahrscheinlich. Ein grüner Haken symbolisiert dass eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung der in der letzten Spalte aufgeführten Maßnahmen abgewendet werden kann. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird bei den häufigeren Arten verhindert, da die Maßnahmen für die wertgebenden Arten auch den ubiquitären Arten zugutekommen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit den beschriebenen Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Vogelarten im Umfeld der Baumaßnahme für den neuen Lagerplatz an der Ziegelei Buchholz ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 4: Überblick über die im Untersuchungsgebiet zur Erweiterung des Lagerplatzes der Ziegelei Buchholz vorkommenden Vogelarten und ihre mögliche Betroffenheit durch die Maßnahme. grün – keine Beeinträchtigung, gelb – mögliche Beeinträchtigung; ein grüner Haken symbolisiert dass die Beeinträchtigung bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahme(n) abgewendet werden kann.

Art/Artengruppe	Tötungstatbestand erfüllt? (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	Störungstatbestand erfüllt? (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)	Schädigungstatbestand erfüllt? (§ 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG)	Erhaltungszustand von SPA-Arten gefährdet?	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Mehlschwalbe					
Bluthänfling	✓		✓		V 1 - Minimierung des Versiegelungsgrades, V 2 - Bauzeitbeschränkung
Turmfalke		✓			A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei, A 2 – Umwandlung von Acker in Grünland
Pirol					
Haussperling					
Goldammer					A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei
Feldsperling	✓		✓		V 1 - Minimierung des Versiegelungsgrades, V 2 - Bauzeitbeschränkung, A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei
Dorngrasmücke	✓		✓		V 2 - Bauzeitbeschränkung, A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei
Fitis	✓		✓		V 2 - Bauzeitbeschränkung
Rebhuhn					V 1 - Minimierung des Versiegelungsgrades, A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei, A 2 – Umwandlung von Acker in Grünland
<i>ungefährdete Bodenbrüter</i>	✓		✓		V 2 - Bauzeitbeschränkung, A 2 – Umwandlung von Acker in Grünland
<i>ungefährdete Gebüschbrüter</i>	✓		✓		V 2 - Bauzeitbeschränkung, A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei
<i>ungefährdete Höhlenbrüter</i>	✓		✓		V 2 - Bauzeitbeschränkung, A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei
Weißstorch				✓	A 2 – Umwandlung von Acker in Grünland
Rotmilan				✓	A 2 – Umwandlung von Acker in Grünland
Schwarzmilan				✓	A 2 – Umwandlung von Acker in Grünland
Neuntöter					A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei
Ortolan					A 1- Heckenpflanzung östlich der Ziegelei

## 9 Literatur

- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Menzel, H. (1984): Die Neue Brehm-Bücherei: Die Mehlschwalbe. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.
- Rau, S. (2004): Fachkonzept zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) im Freistaat Sachsen. 7 Seiten in Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- Rau, S., R. Steffens & U. Zöphel (1999): Rote Liste Vögel. Seite 8-10 in Rote Liste Wirbeltiere. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG).
- Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.), Hannover, Marburg.
- Steffens, R., W. Nachtigall, S. Rau, H. Trapp & J. Ulbricht (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- Straub, F., J. Mayer & J. Trautner (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands - Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt“ von Flächen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43: 325-333.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröter & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- Warnke, M. & M. Reichenbach (2012): Die Anwendung des Artenschutzrechts in der Praxis der Genehmigungsplanung - Möglichkeiten und Grenzen. Naturschutz und Landschaftsplanung 44: 247-252.
- Zöphel, D. U., H. Trapp & R. Warnke-Grüttner (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens - Kurzfassung (Dezember 2015).

## 10 Anlagen

Anhang 1 Vorkommen von Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet zum B-Plan „Erweiterung Ziegelei Buchholz“ im Landkreis Görlitz. Wertgebende Arten sind durch Quadrate und weitere Arten durch Kreise dargestellt. Kleinere Symbole kennzeichnen Reviere für die nur ein A-Nachweis (mögliches Brüten) erbracht werden konnte.